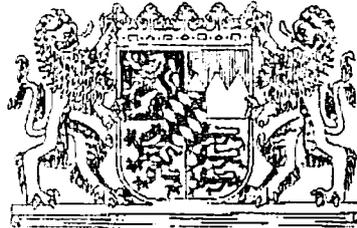


Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

geb.: 1982,
München,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München, Boshetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.:

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 19. März 2007

folgenden

[REDACTED]

- 2 -

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage ([REDACTED]) gegen Nr. 4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 26. Januar 2007 wird insoweit angeordnet, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] 1982 in Kabul geborene Antragstellerin ist afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 11. Dezember 2005 auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 3. Januar 2006 Asylantrag.

Am 12. Januar 2006 fand die Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 26. Januar 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Antragstellerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

~~REDACTED~~
- 3 -

Mit dem bei Gericht am 20. Februar 2007 eingegangenen Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 19. Februar 2007 erhob die Antragstellerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Gleichzeitig beantragte sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen, hilfsweise, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen: Die vorgenommene Ersatzzustellung gemäß § 181 ZPO sei unwirksam. Der Umschlag und das Schriftstück seien der Antragstellerin nicht persönlich vom Postboten ausgehändigt worden. Die Ersatzzustellung setze voraus, dass der mit der Zustellung beauftragte Postbedienstete wenigstens versucht habe, dem Zustellungsempfänger das für ihn bestimmte Schriftstück in seiner Wohnung zu übergeben. In der Unterkunft suche der Postbedienstete grundsätzlich nicht die Zimmer der Betroffenen auf, sondern hinterlasse die Post im Verwaltungsbüro der Unterkunft. Dort würden die Betroffenen dann mittels Aushang mit Nummer, nicht mit Namen, darauf hingewiesen, dass Post für sie vorliege. Aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ergebe sich, dass die Antragstellerin von dem Schriftstück erst am Dienstag, dem 13. Februar 2007 Kenntnis erlangt und dieses dann am selben Tag beim Postamt abgeholt habe. Im Übrigen seien die vom Bundesamt geäußerten Zweifel in der Sache nicht nachvollziehbar. Im Oktober 2005 habe ein früherer Militär-Kommandant der Mudjaheddin beim Vater der Antragstellerin um ihre Hand angehalten. Eine Verheiratung habe jedoch dem Willen der Antragstellerin widersprochen. Die Antragstellerin, die sehr gute Schulzensuren vorweisen könne, habe beabsichtigt zu studieren. Die Antragstellerin hätte damit rechnen müssen, mit Waffengewalt abgeholt zu werden. Der Vater der Antragstellerin sei zum Schein auf die Heirat eingegangen. Die Zeit von einem Monat bis zum Hochzeitstermin habe der Vater der Antragstellerin genutzt, um deren Flucht aus Afghanistan vorzubereiten. Die der

- 4 -

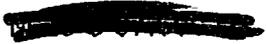
Antragstellerin drohende Zwangsverheiratung stelle eine an das Geschlecht anknüpfende Einschränkung der Freiheitsrechte im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dar. Auch sei der Antragstellerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren. Die Antragstellerin könne wegen der drohenden Zwangsverheiratung nicht zu ihre Familie zurückkehren, ohne weitere Übergriffe befürchten zu müssen. Sie sei im Falle einer Rückkehr nicht mehr dem Schutz der Familie unterstellt. Allein nach Afghanistan zurückkehrende Frauen würden als unsittliche Personen betrachtet. Ihnen drohe die Gefahr der Vergewaltigung und ggf. der Tötung. Ein hinreichender Schutz für allein stehende Frauen könne auch in Kabul nicht gewährt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird ausgeführt: Die Zustellung des Bescheides sei durch Ersatzzustellung gemäß § 181 ZPO an die Verwaltungsleiterin der Gemeinschaftsunterkunft erfolgt. Wenn geltend gemacht werde, der Postbedienstete hätte den Versuch unternehmen müssen, um dem Empfänger das für ihn bestimmte Schriftstück auszuhändigen, so sei das rein praktisch nicht möglich. Laut Auskunft der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft seien an den einzelnen Zimmertüren lediglich Zimmernummern angebracht. Da in der Adresse keine Zimmernummer angegeben sei, wäre es dem Postbediensteten gar nicht möglich gewesen, das zu übergebende Schriftstück „im Zimmer“ zu übergeben. Im Übrigen beziehe sich die Antragsgegnerin auf die angefochtene Entscheidung.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten verwiesen.



- 5 -

II.

Der Antrag, die kraft Gesetzes (§ 75 AsylVfG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 26. Januar 2007 anzuordnen, ist zulässig, insbesondere ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG nicht versäumt. Denn die nach § 10 Abs. 5 AsylVfG, § 3 Abs. 3 VwZG, § 181 Abs. 1, Abs. 2 ZPO vorgenommene Ersatzzustellung war fehlerhaft und damit unwirksam. Die von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 28. Februar 2007 dargelegte Verfahrensweise wird den Anforderungen des § 181 Abs. 2 ZPO nicht gerecht. Verlangt wird danach von dem Postbediensteten zunächst, den Zustellungsempfänger in seiner Wohnung aufzusuchen (§ 181 Abs. 1 ZPO). Die Wohnung des Asylbewerbers ist nicht die Gemeinschaftsunterkunft als solche, sondern das Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, das ihm zugewiesen wird und in dem er schläft (BVerwG Buchholz 303 § 181 ZPO Nr. 4). Der Postbedienstete muss sich daher zum Zimmer des Asylbewerbers begeben und sich hierzu ggf. die Zimmernummer nennen und den Weg dorthin beschreiben lassen (HessVGH NVwZ 1989, 397; BayVGH vom 22.04.2002 - 15 ZB 01.30409). Dass an den Zimmertüren lediglich Zimmernummern angebracht sind, ändert nichts an dem zunächst notwendigen Versuch, die Sendung dem Empfänger persönlich zu übergeben (§ 170 ZPO). Erst wenn der Asylbewerber in seiner „Wohnung“ nicht angetroffen wird, darf die Ersatzzustellung nach § 181 Abs. 2 ZPO vorgenommen werden. Fehlt es – wie hier – am Versuch einer persönlichen Übergabe, ist die Ersatzzustellung unwirksam (VGH Baden Württemberg, DÖV 1999, 437).

Sofern die von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 28. Februar 2007 geschilderte Zustellungspraxis auf § 10 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG beruht, ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift bei Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften keine Anwendung finden kann. Der direkten Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG auf Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften steht der Wortlaut der Norm

[REDACTED]

- 6 -

entgegen. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sind nur die (Erst) - Aufnahmeeinrichtungen im Sinne der §§ 44 ff. AsylVfG, nicht hingegen die Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylVfG (vgl. Schenk, in: Hailbronner, AuslR, RdNr. 78). Für eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG auf Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften fehlt es an einer Rechtsgrundlage, weil § 53 AsylVfG nicht auf § 10 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG verweist.

Der Antrag hat auch sachlich Erfolg, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylVfG).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG kann das Gericht auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen hier vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass der streitgegenständliche Bescheid – jedenfalls teilweise – einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Im Rahmen dieser Entscheidung ist nämlich auch zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht die Feststellungen bezüglich des § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt hat und ob diese Ablehnung weiterhin Bestand haben kann. Nach der im Verfahren über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen, aber auch ausreichenden Überprüfung der Sach- und Rechtslage sprechen beachtliche Gründe dafür, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder jedenfalls nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben sind.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des Gesetzes auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Denn die Regelung des

[REDACTED]

- 7 -

§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, der die möglichen Verursacher einer für § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen Verfolgung aufzählt und in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG die so genannten nichtstaatlichen Akteure nennt, nimmt aus der Wendung „eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ ersichtlich Bezug auf alle asylrelevanter Merkmale, die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgezählt sind. Damit liegt aber auch eine Bezugnahme auf die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und folgerichtig als deren Unterfall eine Bezugnahme auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Die generell menschenrechtswidrige Situation von Frauen in Afghanistan ist unter Zugrundelegung der erreichbaren Erkenntnismittel offensichtlich. So führt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13. Juli 2006 zu der geschlechtsspezifischen Menschenrechtssituation aus, dass die Prägung der Menschenrechtssituation afghanischer Frauen bereits vor dem Taliban-Regime durch häufig orthodoxe Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes immer noch nachwirkt (Lagebericht vom 13.07.2006, S. 20). Die Verwirklichung elementarer Menschenrechte bleibt für den größten Teil afghanischer Frauen weit hinter dem kodifizierten Recht zurück (Lagebericht, ebenda). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind nicht in der Lage – oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt – Frauenrechte zu schützen (Lagebericht vom 13.07.2006, S. 21). Frauen werden traditionell in vielfältiger Hinsicht benachteiligt (vgl. Lagebericht, a.a.O.). In Afghanistan sind sowohl Tötungen von Frauen aufgrund des behaupteten Vorwurfs des Ehebruchs verbreitet wie auch die Bestrafung von Frauen wegen behaupteter, angeblicher Verstöße gegen moralische Vorgaben (vgl. Lagebericht, a.a.O.). Viele Frauen sind wegen sogenannter Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versuchten (Lagebericht, a.a.O.).

[REDACTED]

- 8 -

Dies berücksichtigend ist es offenkundig, dass die Antragstellerin im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan der erheblichen Gefahr geschlechtsspezifischer menschenunwürdiger Misshandlungen ausgesetzt wäre. Das Gericht hält wegen der detaillierten und schlüssigen Angaben anlässlich der Anhörung vom 12. Januar 2006 den Sachvortrag für glaubhaft, dass die Antragstellerin in Afghanistan gezwungen gewesen wäre, den (ehemaligen) Mudjaheddin – [REDACTED] zu heiraten. Für die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin spricht außerdem, dass nur sie, nicht aber ihre Familie Afghanistan verlassen hat. Es liegt auf der Hand, dass in dem durch Willkür und Gewalt geprägten Land die Antragstellerin von ihrer Familie nicht gegen eine Verfolgung durch einen (früheren) Mudjaheddin-Kommandanten geschützt werden kann und auch eine Schutzgewährung durch die in Afghanistan tätigen „Sicherheitskräfte“ nicht erreichbar ist. Es bestünde bei einer Rückkehr nach Afghanistan die Gefahr, dass die Antragstellerin – weil sie sich einer Zwangsheirat widersetzt hat – entweder entführt oder wegen „Unzucht“ inhaftiert würde. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind und das Klageverfahren [REDACTED] gütlich beendet werden sollte.

Nachdem ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen, war die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Braun